

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die
Bürgerbeteiligung Photovoltaikanlage Meinheim 2021
(Genussrecht mit einer Verzinsung von 2,0 % p.a.)**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 9. Juli 2021

Anzahl der seit der erstmaligen Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen: 0

1	<p>Art der Vermögensanlage</p> <p>Bezeichnung der Vermögensanlage</p>	<p>Genussrecht gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG. Die Genussrechte enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Genussrechts hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</p> <p>Bürgerbeteiligung Photovoltaikanlage Meinheim 2021</p>
2	<p>Anbieterin der Vermögensanlage</p> <p>Emittentin der Vermögensanlage</p> <p>Geschäftstätigkeit der Emittentin</p> <p>Dienstleistungsplattform</p>	<p>Murphy&Spitz Green Energy AG, Weberstraße 75, 53113 Bonn, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer HRB 17205</p> <p>PVA Meinheim GmbH, Römerstraße 32, 91802 Meinheim, einzutragen beim Registergericht des Amtsgerichts Ansbach (Bayern) unter der Registernummer HRB 7563</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien Anlagen.</p> <p>http://www.gruenebeteiligung.de, betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.</p>
3	<p>Anlagestrategie</p> <p>Anlagepolitik</p> <p>Anlageobjekt</p>	<p>Anlagestrategie ist es, in Photovoltaikanlagen zu investieren und dadurch Überschüsse und Erträge zu erzielen.</p> <p>Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin Investitionen im den Jahren 2021 und 2022 in Photovoltaikanlagen von bis zu 13 MWp in Meinheim tätigt und daraus für 30 Jahre Einnahmen aus den Stromverkäufen erzielt. Die Emittentin benötigt zur Finanzierung ihres wirtschaftlichen Wachstums einen Betrag in Höhe von bis zu € 8.500.000. Dieser Betrag soll mit den Emissionserlösen aus dieser Vermögensanlage, aus Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von bis zu € 6.400.000 sowie ergänzend aus Eigenmitteln der Gesellschafter finanziert werden.</p> <p>Die Emissionserlöse werden in die Planung und Errichtung der Photovoltaikanlagen in Meinheim investiert. Die Emittentin hat Pachtverträge für 14 Hektar Fläche geschlossen und einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Meinheim (Bayern) zur Errichtung der Anlagen geschlossen.</p>
4	<p>Laufzeit der Vermögensanlage</p> <p>Kündigung</p> <p>Konditionen der Zinszahlung</p> <p>Konditionen des Frühzeichnerbonus</p> <p>Konditionen der Rückzahlung</p>	<p>Die Laufzeit des Genussrechts beginnt für den jeweiligen Anleger mit Abschluss seines Genussrechtsvertrages (das heißt Zugang der wirksamen elektronischen Annahmeerklärung des Anlegers bei der Emittentin) und endet für alle Anleger spätestens am 30.06.2041.</p> <p>Ein vorzeitiger Rücktritt vom Genussrechtsvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Genussrecht nicht fristgerecht (d. h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Zudem besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Baubeginn der Photovoltaikanlagen nicht bis zum 15.06.2022 erfolgt ist. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für die Emittentin ausgeschlossen. Der Anleger hat das Recht zur ordentlichen Kündigung erstmals zum 30.6.2026 und jeweils zum 30.6. der Folgejahre. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate für ein Genussrecht von 1.000 Euro und ein Jahr für Genussrechte von mehr als 1.000 Euro. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.</p> <p>Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt, frühestens jedoch der 1.7.2021. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode 30/360 (Deutsche Zinsmethode). Die Zinsen werden jeweils zum 15.06. eines Jahres ausbezahlt, erstmals (zeitanteilig) zum 15.06.2022. Erfolgt der Baubeginn der Photovoltaikanlagen nicht bis zum 15.06.2022, werden Zinsen nur bis zum Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung über die Kündigung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Absendung dieser Mitteilung.</p> <p>keine</p> <p>Der Genussrechtsbetrag wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 30.06.2041 oder zum Zeitpunkt einer früheren Kündigung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen zurückgezahlt.</p>
5	<p>Risiken</p>	<p>Die Gewährung des Genussrechts stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.</p>

	<p>Maximalrisiko</p> <p>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</p> <p>Geschäftsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin</p> <p>Meteorologisches Risiko</p> <p>Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin</p> <p>Fungibilitätsrisiko</p> <p>Dauer der Kapitalbindung</p> <p>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</p>	<p>Für den Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes seiner Vermögensanlage zuzüglich weiteren Vermögens, beispielsweise als Folge von Zahlungsverpflichtungen aus einer individuellen Fremdfinanzierung des Genussrechts mit qualifiziertem Rangrücktritt oder zu leistenden Steuerzahlungen, welches bis zur Zahlungsunfähigkeit führen kann. Das maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.</p> <p>Bei dem Genussrechtsvertrag handelt es sich um einen Vertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Genussrechts hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.</p> <p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Genussrecht nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Genussrechtsvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Genussrecht zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Stromerzeugung aus PV-Anlagen. Weiterer wesentlicher Einflussfaktor für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin ist der Marktwert des erzeugten Stroms aus PV-Anlagen. Des Weiteren wird der Erfolg der Emittentin davon bestimmt, ob die Photovoltaikanlagen eine hohe technische Verfügbarkeit haben. Die Emittentin wird ihre Geschäftstätigkeit zum Teil über Fremdkapital, z.B. Darlehen einer Bank, finanzieren. Dieses hat sie unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Emittentin keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt bekommt, so dass eine Anschlussfinanzierung nicht zugesichert werden kann.</p> <p>Die Globalstrahlung könnte in Zukunft unterhalb der langjährigen Erfahrungswerte liegen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Stromerlöse erzielt und während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe, nicht oder nicht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Genussrecht zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).</p> <p>Soweit die Emittentin (nicht nachrangige) Fremdfinanzierungen aufnimmt, besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber den finanzierenden Banken die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Genussrechts nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Es besteht das Risiko des Totalverlusts.</p> <p>Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Genussrechtsvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Genussrechte gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.</p> <p>Die erstmalige Kündigung des Genussrechts ist zum 30.06.2026 für den Anleger möglich. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung des Genussrechts ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Genussrecht gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Genussrecht nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Genussrechts nicht durchgesetzt werden.</p> <p>Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Genussrechtsgeber aus dem Genussrechtsvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Die Emittentin hat sich nur verpflichtet einen Jahresabschluss mit Lagebericht zu veröffentlichen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.</p>
6	<p>Emissionsvolumen</p> <p>Art und Anzahl der Anteile</p>	<p>Das Emissionsvolumen für Genussrechte der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt insgesamt € 1.000.000.</p> <p>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Genussrechte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Unbeschadet dessen hat die Emittentin beschlossen zuerst je Anleger einen Höchstbeteiligungsbetrag von € 10.000,00 anzubieten. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Die Anzahl der Genussrechte der</p>

		vorliegenden Vermögensanlage beträgt 1.000 Genussrechte. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 1.000,00 und des Emissionsvolumens von € 1.000.000 können maximal 1.000 Genussrechtsverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht berechnet werden. Es liegt noch kein Jahresabschluss vor. Die Emittentin wurde wenige Wochen vor Beginn der Emission gegründet.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Erneuerbare Energien, insbesondere des Marktwerts für Strom aus Photovoltaik, ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Strom aus verschiedenen Energieträgern beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für Erneuerbare Energien, insbesondere den Marktwert für Strom aus Photovoltaik <ul style="list-style-type: none"> - besser entwickeln als angenommen, oder - genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Genussrechte. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für Erneuerbare Energien, insbesondere den Marktwert für Strom aus Photovoltaik, deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Genussrechte zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger) Kosten und Provisionen (Emittentin)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gezeichneten Genussrechts. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Genussrechts externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlage- oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Genussrechtsvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an. Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von: <ul style="list-style-type: none"> - 1,00 % des Emissionsvolumens Weitere Kosten entstehen der Emittentin nicht.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet- und Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an volljährige Privatkunden gem. § 67 WpHG mit Wohnsitz in 91802 Meinheim (mit allen Gemeindeteilen). Der Anleger hat bei Nutzung der ersten Kündigungsoption einen mittelfristigen Anlagehorizont (weniger als 6 Jahre, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2026 definiert ist. Ohne Nutzung einer Kündigungsoption hat der Anleger einen langfristigen Anlagehorizont von 20 Jahren. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, so dass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurde keine Vermögensanlage der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es besteht noch kein Jahresabschluss der Emittentin. Die künftigen Jahresabschlüsse werden im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Genussrechts dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Genussrecht unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden Steuern und der Solidaritätszuschlag abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, Römerstraße 32, 91802 Meinheim, sowie bei der Anbieterin, Weberstraße 75, 53113 Bonn, verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.